



Heike Salomon/Bouchra Vonhausen

Unterlagen zur Informationsveranstaltung

zum Thema

-Forscher-

am 09.06.2011

Die Fragen im Einzelnen:

1. Im Internet fanden wir einige „neue Entwicklungen“ im Rahmen der Forscherrichtlinie. Dazu gehören folgende Punkte:
 - a. Die Einbeziehung von Doktoranden ist möglich, wenn die Promotionsleistung nicht im Rahmen eines Studienprogramms erbracht wird, sondern im Rahmen einer Forschungstätigkeit, für die eine Aufnahmevereinbarung wirksam abgeschlossen wurde. Wie ist „Studienprogramm“ zu interpretieren?
 - b. Lebensunterhaltssicherung des Forschers: Bei Nichterreichen der definierten Mindestbeträge findet eine individuelle Prüfung durch die Ausländerbehörde statt. Der Lebensunterhalt ist gesichert, wenn kein Anspruch auf öffentliche Leistungen (Grundsicherung für Arbeitsuchende oder Sozialhilfe) besteht. Wie ist diese Regelung zu verstehen? Welche Mindestbeträge gelten? Muss die vertraglich vereinbarte Leistung der Goethe-Universität an den eingeladenen Forscher diesen Mindestbetrag überschreiten? Welche Unterlagen werden für diese Prüfung gefordert?
2. Können die Arbeitsplätze für Gastforscher auch an außeruniversitären Einrichtungen (z.B. Senckenberg), d.h. nicht im Bestand der Goethe Universität sein?
3. Können steuerrechtliche Problematiken durch dieses Verfahren beeinflusst werden und wenn ja, wie?
4. Welches sind die Einreisebedingungen/-formalitäten für den Forscher? Welches ist der Prozess bei den Botschaften vor Ort? In welchem Fall muss die Ausländerbehörde mit einbezogen/kontaktiert werden?
5. Können Forschungsvorhaben verlängert werden? Wenn ja, welches ist der Prozess?
6. Wie ist die interne Organisation im Ausländeramt: Würde es einen zentralen Ansprechpartner für die Goethe-Universität geben oder würden sich die Gastwissenschaftler nach Herkunftsregion auf mehrere Ansprechpartner verteilen?

Zu 1a)

Damit sind Postdoktoranden gemeint. Bei Postdoktoranden handelt es sich um Wissenschaftler/-innen, die das Studium mit dem Doktorgrad abgeschlossen haben.

In einer traditionellen Universitätskarriere ist eine Postdoktoranden stelle oft ein Schritt auf dem Weg zur Habilitation. Daher spricht man auch in bestimmten Zusammenhängen von Weiterqualifizierung.

Diese Phase hat jedoch nichts mit einem Studium gemein. Es wird kein Abschluss oder Grad verliehen. Dabei kann die Finanzierung über ein Beschäftigungsverhältnis als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder über ein Stipendium erfolgen.

Wenn keine Aufnahmevereinbarung bei Postdoktoranden vorliegt, ist eine Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung gem. § 18 AufenthG. i.v.m. § 5 Ziff. 2 der Beschäftigungsverordnung zu prüfen und nicht als Forscher gem. § 20 AufenthG.

Auszug des § 5 Ziff. 2 BeschV:

§ 5 Wissenschaft, Forschung und Entwicklung

- Fassung vom 22.11.2004 - gültig ab 01.01.2005

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an

1. wissenschaftliches Personal von Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Forschung und Lehre, von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie an Lehrkräfte zur Sprachvermittlung an Hochschulen,
2. Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler an einer Hochschule oder an einer öffentlich-rechtlichen oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierten oder als öffentliches Unternehmen in privater Rechtsform geführten Forschungseinrichtung,

3. Ingenieure und Techniker als technische Mitarbeiter im Forschungsteam einer Gastwissenschaftlerin oder eines Gastwissenschaftlers oder
4. Lehrkräfte öffentlicher Schulen oder staatlich anerkannter privater Ersatzschulen.

Zu 1b) siehe Seminarunterlagen

Zu 2)

Die allgemeine Voraussetzung, um einen Aufenthaltstitel für den Zweck „Forscher“ gem. § 20 AufenthG. zu erhalten ist, dass mit der Forschungseinrichtung eine Aufnahmevereinbarung wirksam abgeschlossen ist.

Zu 3)

Klärung über das Finanzamt?

Zu 4)

Siehe Seminarunterlagen

Zu 5)

Der Aufenthaltsweg „Forschung“ gem. § 20 AufenthG. hat aufenthaltsrechtlich keine zeitliche Einschränkung. Die Ausländerbehörde prüft lediglich, ob eine gültige Aufnahmevereinbarung vorliegt. Neu ist allerdings, dass ein Wegfall des Forschungsvorhabens nicht zum Wegfall des Beschäftigungsrechts führt. Es muss hierfür keine neue Aufnahmevereinbarung abgeschlossen werden.

Forscher

Zur Umsetzung der Richtlinie 2005/71/EG (Forscherrichtlinie) wurde der § 20 Aufenthaltsgesetz geschaffen.

Für diesen Personenkreis gibt es bezüglich der Sicherung des Lebensunterhaltes eine gesonderte Regelung (§ 2 Abs. 3 Satz 6 AufenthG.).

Das Anerkennungsverfahren der Forschungseinrichtungen wird vom BAMF durchgeführt. Im Internet veröffentlicht das BAMF eine aktuelle Liste der Bezeichnungen und Anschriften der anerkannten Forschungseinrichtungen.

Zu den Personenkreis der für den Aufenthaltszweck berücksichtigt wird, zählen Drittstaatsangehörige, die aus einem Drittstaat einreisen (§ 20 (1)) als auch Drittstaatsangehörige, die bereits mit einem Aufenthaltstitel nach der Forscherrichtlinie einreisen und einen Teil ihrer Forschungstätigkeit in Deutschland durchführen wollen(§ 20 (5) AufenthG.).

Hinweis: Großbritannien und Dänemark wenden die Forscherrichtlinie nicht an. AE´s aus diesen Staaten finden hier demnach keine Anwendung!

Einreise aus dem Drittstaat

- Einreise mit Visum zwecks Arbeitsaufnahme als Forscher gem. § 20 AufenthG. notwendig.
- *(Im Visumverfahren ist bei der Erteilung der Zustimmung zur Visumerteilung zu achten, dass das Schweigefristverfahren angewendet wird (§ 31 (1) Satz 3 AufenthV (wenn die ABH innerhalb von drei Wochen und zwei Werktagen nicht reagiert, gilt das Visum als zugestimmt), analog Studenten.*
- es muss eine wirksame Aufnahmevereinbarung bestehen zur Durchführung einer bestimmten wissenschaftlichen Forschungstätigkeit mit einer anerkannten Forschungseinrichtung.
- Die Forschungseinrichtung hat sich zur Übernahme der Kosten verpflichtet. Mit den Kosten sind die Kosten gemeint, die öffentl. Stellen bis zu sechs Monaten nach der Beendigung der Aufnahmevereinbarung für den Lebensunterhalt während eines unerlaubten Aufenthaltes und durch eine Abschiebung des Ausländers entstehen. (Ausnahme Abs. 2, z.B. Forschungseinrichtungen, die selbst aus überwiegend öffentl. Mitteln finanziert werden BAMF veröffentlicht hierzu Liste).

Bezüglich des Lebensunterhaltes gelten folgende Einkommensgrenzen/Regelungen:

Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Paragraph 20 des Aufenthaltsgesetzes gilt der Lebensunterhalt eines Ausländers in 2011 ohne weitere Prüfung als gesichert, wenn dieser über einen Nettomindestbetrag in Höhe von 1.703,33 Euro monatlich / 20.440,00 Euro jährlich in den alten Bundesländern oder 1.493,33 Euro monatlich / 17.920,00 Euro jährlich in den neuen Bundesländern verfügt.

Bei Unterschreitung dieser Beträge ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein Anspruch auf öffentliche Leistungen besteht. Besteht ein solcher Anspruch nicht, gilt der Lebensunterhalt als gesichert.

- Es muss eine wirksame Aufnahmevereinbarung zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit einer Forschungseinrichtung abgeschlossen sein. Die Ausländerbehörden oder die Auslandsvertretungen haben lediglich zu prüfen, ob die Aufnahmevereinbarung die Mindestinhalte erhält, die in § 38 f AufenthV. aufgeführt sind. Sie haben die Angaben nicht auf ihre Richtigkeit zu prüfen.
- Wichtig ist vor jeder Erteilung und Verlängerung, dass eine Prüfung stattfindet, ob die Forschungseinrichtung zum aktuellen Zeitpunkt anerkannt ist, denn die Anerkennung wird **befristet** und kann durch das BAMF auch **aufgehoben** werden. Siehe § 38 a Abs. 4 AufenthV. Und § 38 b AufenthV. Dies wird durch das BAMF im Internet veröffentlicht.
- Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist **nicht erforderlich**, da der § 20 (6) bereits die Berechtigung zur Arbeitsaufnahme trifft.

Aufenthaltserlaubnis/Erteilung:

Der Forscher erhält gem. § 20 Abs. 4 AufenthG. eine Aufenthaltserlaubnis für **mindestens ein Jahr**, ist das Forschungsvorhaben für einen kürzeren Zeitraum beschränkt, dann entsprechend für diesen Zeitraum.

Auflage:

„Forscher, Beschäftigung nur gem. § 20 Abs. 6 AufenthG. und selbständige Tätigkeit in Lehre gestattet.“

Der genau beschäftigte Arbeitgeber ist nicht zu nennen, dass diese Arbeitsstellen nicht den typischen Arbeitsstellen entsprechen, die von den Behörden auf illeg. Beschäftigung kontrolliert werden.

Und da die Tätigkeit gem. § 20 auch nur bei einem Arbeitgeber ausgeführt werden darf. Eine weitere selbständige Tätigkeit gem. § 21 (6) ist möglich, muss aber zusätzlich in die Nebenbestimmung aufgenommen werden.

Einreise aus einem Mitgliedsstaat (§ 16 Abs. 5 AufenthV.):

Forscher im Sinne des § 20 (5) AufenthG. (mit Forscher-AE aus anderem EU-Staat) haben einen **Anspruch** auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Dies ist zu erkennen anhand des Wortlautes „ist“ in Abs. 5.

Voraussetzung:

- Drittstaater ist bereits im Besitz eines Aufenthaltstitels eines anderen Mitgliedstaates zum Zweck der Forschung nach der Richtlinie 2005/71/EG.
- Der Forscher darf für eine Zeitraum von drei Monaten innerhalb von zwölf Monaten die Tätigkeit als Forscher auch ohne Aufenthaltstitel von uns ausüben (§ 20 (6) Satz 2 AufenthG.).
- Ausländer hat Anspruch auf einen Aufenthaltstitel/Visum zwecks Durchführung von Teilen des Forschungsvorhabens im Bundesgebiet (auf Grund des Anspruchs kann Titel im Bundesgebiet geprüft werden).
- Es muss eine wirksame Aufnahmevereinbarung zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit einer Forschungseinrichtung abgeschlossen sein. Die Ausländerbehörden oder die Auslandsvertretungen haben lediglich zu prüfen, ob die Aufnahmevereinbarung die Mindestinhalte erhält, die in § 38 f **AufenthV.** aufgeführt sind. Sie haben die Angaben nicht auf ihre Richtigkeit zu prüfen (bei einem Aufenthalt unter drei Mon. muss dies nicht vorliegen).
- Auch hier muss die Einkommensgrenze erfüllt werden, siehe Kopie.
- Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist auch hier **nicht erforderlich**, da der § 20 (6) bereits die Berechtigung zur Arbeitsaufnahme trifft.

Aufenthaltserlaubnis/Erteilung:

Der Forscher erhält gem. § 20 Abs. 4 AufenthG. eine Aufenthaltserlaubnis für **mindestens ein Jahr**, ist das Forschungsvorhaben für einen kürzeren Zeitraum beschränkt, dann entsprechend für diesen Zeitraum.

Auflage:

„Forscher, Beschäftigung nur gem. § 20 Abs. 6 AufenthG. und selbständige Tätigkeit in Lehre gestattet.“

Personenkreis, bei der keine Erteilung nach § 20 Abs. 7 AufenthG. möglich ist.

- ✓ Flüchtlinge aus dem Mitgliedsstaat.
- ✓ Ausländer, deren Abschiebung in einem Mitgliedsstaat ausgesetzt wurde.
- ✓ Ausländer, deren Forschungstätigkeit Bestandteil eines Promotionsstudiums ist.

(Promovierende sind demnach nur dann vom Anwendungsbereich der Forscherrichtlinie ausgeschlossen, wenn die Promotion im Rahmen eines Studienprogramms erfolgt. Für diese ist ausschließlich § 16 AufenthG. (Studium, Sprachkurs, Schulbesuch) als Erteilungsgrundlage für eine Aufenthaltserlaubnis anzusehen).

- ✓ Ausländer, die von einer Forschungseinrichtung in einem anderen Mitgliedstaat der EU an eine deutsche Forschungseinrichtung als Arbeitnehmer entsandt wurden.

§ 38a Voraussetzungen für die Anerkennung von Forschungseinrichtungen

(1) Eine öffentliche oder private Einrichtung soll auf Antrag zum Abschluss von Aufnahmevereinbarungen

nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes anerkannt werden,

wenn sie im Inland Forschung betreibt. Forschung ist jede systematisch betriebene

schöpferische und rechtlich zulässige Tätigkeit, die den Zweck verfolgt, den Wissensstand

zu erweitern, einschließlich der Erkenntnisse über den Menschen, die Kultur und die Gesellschaft, oder solches Wissen einzusetzen, um neue

Anwendungsmöglichkeiten

zu finden.

(2) Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

zu stellen. Er hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name, Rechtsform und Anschrift der Forschungseinrichtung,

2. Namen und Vornamen der gesetzlichen Vertreter der Forschungseinrichtung,

3. die Anschriften der Forschungsstätten, in denen Ausländer, mit denen Aufnahmevereinbarungen

abgeschlossen werden, tätig werden sollen,

4. einen Abdruck der Satzung, des Gesellschaftsvertrages, des Stiftungsgeschäfts, eines

anderen Rechtsgeschäfts oder der Rechtsnormen, aus denen sich Zweck und Gegenstand

der Tätigkeit der Forschungseinrichtung ergeben, sowie

5. Angaben zur Tätigkeit der Forschungseinrichtung, aus denen hervorgeht, dass sie im

Inland Forschung betreibt.

Im Antragsverfahren sind amtlich vorgeschriebene Vordrucke, Eingabemasken im Internet

oder Dateiformate, die mit allgemein verbreiteten Datenverarbeitungsprogrammen

erzeugt werden können, zu verwenden. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

stellt die jeweils gültigen Vorgaben nach Satz 3 auch im Internet zur Verfügung.

(3) Die Anerkennung kann von der Abgabe einer allgemeinen Erklärung nach § 20 Abs.

3 des Aufenthaltsgesetzes und dem Nachweis der hinreichenden finanziellen Leistungsfähigkeit

zur Erfüllung einer solchen Verpflichtung abhängig gemacht werden, wenn die

Tätigkeit der Forschungseinrichtung nicht überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert

wird. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kann auf Antrag feststellen, dass eine Forschungseinrichtung überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird,

oder dass die Durchführung eines bestimmten Forschungsprojekts im öffentlichen Interesse

liegt. Eine Liste der wirksamen Feststellungen nach Satz 2 kann das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Internet veröffentlichen.

(4) Die Anerkennung soll auf mindestens fünf Jahre befristet werden.

(5) Eine anerkannte Forschungseinrichtung ist verpflichtet, dem Bundesamt für Migration

und Flüchtlinge unverzüglich Änderungen der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 genannten

Verhältnisse oder eine Beendigung des Betriebens von Forschung anzuzeigen.

§ 38b Aufhebung der Anerkennung

(1) Die Anerkennung ist zu widerrufen oder die Verlängerung ist abzulehnen, wenn die

Forschungseinrichtung

1. keine Forschung mehr betreibt,

2. erklärt, eine nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes abgegebene Erklärung

nicht mehr erfüllen zu wollen, oder

3. eine Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes nicht mehr erfüllen

kann, weil sie nicht mehr leistungsfähig ist, insbesondere weil über ihr Vermögen

das Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse

abgelehnt wird oder eine vergleichbare Entscheidung ausländischen Rechts getroffen

wurde. Hat die Forschungseinrichtung ihre Anerkennung durch arglistige Täuschung,

Drohung, Gewalt oder Bestechung erlangt, ist die Anerkennung zurückzunehmen.

(2) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Forschungseinrichtung schuldhaft

Aufnahmevereinbarungen unterzeichnet hat, obwohl die in § 38f genannten Voraussetzungen

nicht vorlagen.

(3) Zusammen mit der Entscheidung über die Aufhebung der Anerkennung aus den in

Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3, in Absatz 1 Satz 2 oder in Absatz 2 genannten Gründen

wird ein Zeitraum bestimmt, während derer eine erneute Anerkennung der Forschungseinrichtung nicht zulässig ist (Sperrfrist). Die Sperrfrist darf höchstens fünf Jahre betragen. Sie gilt auch für abhängige Einrichtungen oder Nachfolgeeinrichtungen der Forschungseinrichtung.

(4) Die Ausländerbehörden und die Auslandsvertretungen haben dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge alle ihnen bekannten Tatsachen mitzuteilen, die Anlass für die Aufhebung der Anerkennung einer Forschungseinrichtung geben könnten.

§ 38c Mitteilungspflichten anerkannter Forschungseinrichtungen gegenüber den Ausländerbehörden

Eine anerkannte Forschungseinrichtung ist verpflichtet, der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich mitzuteilen, wenn

1. Umstände vorliegen, die dazu führen können, dass eine Aufnahmevereinbarung nicht erfüllt werden kann oder die Voraussetzungen ihres Abschlusses nach § 38f Abs. 2 entfallen,

oder

2. ein Ausländer seine Tätigkeit für ein Forschungsvorhaben, für das sie eine Aufnahmevereinbarung abgeschlossen hat, beendet.

Die Mitteilung nach Satz 1 Nr. 1 muss unverzüglich, die Mitteilung nach Satz 1 Nr. 2 innerhalb

von zwei Monaten nach Eintritt der zur Mitteilung verpflichtenden Tatsachen gemacht werden. In der Mitteilung sind neben den mitzuteilenden Tatsachen und dem

Zeitpunkt ihres Eintritts die Namen, Vornamen und Staatsangehörigkeiten des Ausländers

anzugeben sowie die Aufnahmevereinbarung näher zu bezeichnen.

§ 38e Veröffentlichungen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge veröffentlicht im Internet eine aktuelle Liste

der Bezeichnungen und Anschriften der anerkannten Forschungseinrichtungen und

über den Umstand der Abgabe oder des Endes der Wirksamkeit von Erklärungen nach

§ 20 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes. Die genaue Fundstelle der Liste gibt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf seiner Internetseite bekannt.

§ 38f Inhalt und Voraussetzungen der Unterzeichnung der Aufnahmevereinbarung

(1) Eine Aufnahmevereinbarung muss folgende Angaben enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des Forschungsvorhabens,
 2. die Verpflichtung des Ausländers, das Forschungsvorhaben durchzuführen,
 3. die Verpflichtung der Forschungseinrichtung, den Ausländer zur Durchführung des Forschungsvorhabens aufzunehmen,

 4. die Angaben zum wesentlichen Inhalt des Rechtsverhältnisses, das zwischen der Forschungseinrichtung und dem Ausländer begründet werden soll, wenn ihm eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird, insbesondere zum Umfang der Tätigkeit des Ausländers, zum Gehalt, Urlaub, Arbeitszeit und zur Versicherung, sowie
 5. eine Bestimmung, wonach die Aufnahmevereinbarung unwirksam wird, wenn dem Ausländer keine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird.
- (2) Eine anerkannte Forschungseinrichtung kann eine Aufnahmevereinbarung nur wirksam abschließen, wenn
1. feststeht, dass das Forschungsvorhaben durchgeführt wird, insbesondere, dass über seine Durchführung von den zuständigen Stellen innerhalb der Forschungseinrichtung nach Prüfung seines Zwecks, seiner Dauer und seiner Finanzierung abschließend entschieden worden ist,
 2. der Ausländer, der die Forschung in dem Vorhaben, das in der Aufnahmevereinbarung bezeichnet ist, durchführen soll, dafür geeignet und befähigt ist, über den in der Regel hierfür notwendigen Hochschulabschluss verfügt, der Zugang zu Doktoratsprogrammen ermöglicht, und
 1. der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist.

32.

Frankfurt
a. M.,
08.06.2011

1414

Bedarfsberechnung für**Berechnung des Bedarfs:**

	Haushaltsvorstand und Alleinerziehende	:	328,00 €
1	zusammenlebende Ehegatten oder Lebenspartner		328,00 €
1	Erwachsene Leistungsberechtigte, die keinen eigenen Haushalt besitzen		291,00 €
1	Haushaltsangehörige 14-18 Jahre	:	287,00 €
1	Haushaltsangehörige 6-14 Jahre	:	251,00 €
1	Haushaltsangehörige 0-5 Jahre	:	215,00 €
		:	1.700,00 €

Zuschläge

Mehrbedarfszuschläge nach § 30 SGB XII

1	über 65 Jahre HV	:	58,65 €
1	über 65 Jahre HA	:	46,92 €
1	erwerbsgemindert HV	:	58,65 €
1	erwerbsgemindert HA	:	46,92 €
1	werdende Mütter ab 12. Schw.-w.	:	58,65 €
1	dto. HA	:	46,92 €
1	Alleinerziehende, Kind unter 7	:	74,52 €
1	Alleinerziehende, 2-3 Kinder < 16	:	74,52 €
	Miete	:	0,00 €
	Summe der Zuschläge	:	465,75 €
	<u>Gesamtbedarf</u>	:	<u>2.165,75 €</u>

Berechnung des anrechenbaren Einkommens:

a	Nettoeink. aus Erwerbstätigkeit d. Haushaltsvorstandes	:	0,00 €
	Nettoeink. aus Erwerbstätigkeit d.		
b	Haushaltsangehörigen	:	0,00 €
	Gesamtnetto der Einkommen a+b	:	0,00 €
1	Kindergeld für 1. bis 2. Kind	:	184,00 €

1	Kindergeld für 3. Kind	:	190,00 €
1	Kindergeld für weitere Kinder	:	215,00 €
	sonstige Einkommen aus Nichterwerbstätigkeit	:	0,00 €
	sonstige Einkommen aus Nichterwerbstätigkeit	:	0,00 €
	Gesamteinkommen	:	589,00 €

Abzüge nach § 11 II SGB II bei Erwerbstätigen

1	pauschale Ek-Bereinigung	:	100,00 €
	geringere Ek-Bereinigung (bei Nachweis)	:	0,00 €

Abschläge gem. §§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6, 30 SGB II

Anteil Haushaltsvorstand

	Anteil 101 bis 800€	:	0,00 €
	Anteil 801 bis 1200€ (ohne mdj. Kinder)	:	0,00 €
	Anteil 801 bis 1500€ (mit mdj. Kinder)	:	0,00 €

Anteil Haushaltsangehöriger

	Anteil 101 bis 800€	:	0,00 €
	Anteil 801 bis 1200€ (ohne mdj. Kinder)	:	0,00 €
	Anteil 801 bis 1500€ (mit mdj. Kinder)	:	0,00 €

sonstige Abzüge

	etwaige sonstige Abzüge für Nichterwerbstätige	:	0,00 €
	sonstige zu berücksichtigende Abzüge	:	0,00 €

Summe der

	Abzüge	:	100,00 €
--	---------------	---	-----------------

	<u>anrechenbares Familieneinkommen</u>	:	<u>489,00 €</u>
--	---	---	------------------------

	<u>Fehlbetrag (-) bzw. Überschuss</u>	:	<u>-1.676,75 €</u>
--	--	---	---------------------------

Vergünstigung bestimmter Staaten

Es gibt Vergünstigungen bestimmter Staaten außerhalb der EU, die für ihre Einreise kein Visum von der deutschen Botschaft benötigen und den Antrag nach der Einreise stellen dürfen:

§ 41 Vergünstigung für Angehörige bestimmter Staaten

1) ¹ Staatsangehörige von **Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland und der Vereinigten Staaten** von Amerika können auch für einen Aufenthalt, der kein Kurzaufenthalt ist, visumfrei in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten. ² Ein erforderlicher Aufenthaltstitel kann im Bundesgebiet eingeholt werden.

(2) Dasselbe gilt für Staatsangehörige von Andorra, Honduras, Monaco und San Marino, die keine Erwerbstätigkeit mit Ausnahme der in § 17 Abs. 2 genannten Tätigkeiten ausüben wollen.

(3) ¹ **Ein erforderlicher Aufenthaltstitel ist innerhalb von drei Monaten nach der Einreise zu beantragen.** ² Die Antragsfrist endet vorzeitig, wenn der Ausländer ausgewiesen wird oder sein Aufenthalt nach § 12 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes zeitlich beschränkt wird.